



HEMMER / WÜST / TYROLLER

KREDITSICHERUNGSRECHT

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

§ 1 EINLEITUNG	1
A) Die verschiedenen Sicherungsmittel	1
I. Personalsicherheiten	2
II. Realsicherheiten	2
B) Die verschiedenen Beteiligten und ihre Beziehungen untereinander	3
C) Akzessorische und nicht-akzessorische Sicherungsmittel	4
D) Die Problemkreise	5
§ 2 DIE ENTSTEHUNG DER SICHERUNGSMITTEL	7
A) Die Bürgschaft, §§ 765 ff. BGB	7
I. Der Bürgschaftsvertrag	7
1. Form	7
2. Erklärungsinhalt	8
3. Blankobürgschaft und Ausfüllungsermächtigung	9
4. Eingeschränkte Anfechtbarkeit des Vertrages	11
5. Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB	12
6. Sittenwidrigkeit des Bürgschaftsvertrages	12
a) Krasse finanzielle Überforderung	13
aa) Abweichende Beurteilung wegen §§ 286 ff. InsO?	14
bb) Lösung über die c.i.c.	15
b) Emotionale Verbundenheit	15
c) Ausnahmen von der Sittenwidrigkeit	16
7. Anwendbarkeit der §§ 491 ff. BGB	17
8. Anwendbarkeit des § 312g BGB	18
II. Die gesicherte Forderung	18
1. Abgrenzung zu Schuldbeitritt, Garantie und Patronatserklärung	19
2. Weitere Bedeutung der Akzessorietät	20
3. Sicherung einer künftigen Forderung	21
4. Die Vereinbarkeit von Globalbürgschaften mit §§ 305 ff. BGB	21
a) Die Vereinbarkeit mit § 305c I BGB	22
b) Die Vereinbarkeit mit § 307 BGB	22
aa) Vereinbarkeit mit § 307 II BGB	22
bb) Vereinbarkeit mit § 307 I BGB, wenn Kreditschulden zur Zeit der Bürgschaftsübernahme schon bestanden	23
5. Auswirkung bei Umfangsänderung	24
III. Sonderformen der Bürgschaft	25
1. Mitbürgschaft	25
2. Teilbürgschaft	25
3. Nachbürgschaft	25
4. Rückbürgschaft	25
5. Ausfallbürgschaft	26
6. Selbstschuldnerische Bürgschaft	26
7. Zeitbürgschaft	26
B) Die Hypothek	26
I. Dingliche Einigung	27
II. Eintragung	28

III. Weitere Entstehungsvoraussetzungen.....	29
1. Briefhypothek	29
2. Buchhypothek	29
3. Eintragung der falschen Hypothekenform	29
IV. Forderung.....	30
1. Fehlen der Forderung	30
2. Sicherungsfähige Forderungen	31
V. Umfang der Hypothekenhaftung, §§ 1120 ff. BGB	31
1. Eigentum und Anwartschaft am Zubehör	32
2. Enthaltungstatbestände	32
C) Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten.....	33
I. Rechtsnatur und Bedeutung.....	33
II. Pfandrechtsbestellung bei beweglichen Sachen.....	33
1. Einigung	33
2. Übergabe	34
3. Die Forderung	34
4. Berechtigung.....	35
III. Pfandrecht an Rechten.....	35
1. Abweichungen zum Pfandrecht an beweglichen Sachen.....	35
2. „Verpfändung einer Hypothek“	36
3. Verpfändung einer durch eine Grundschuld gesicherten Forderung	37
4. Verpfändung eines Anwartschaftsrechts	37
D) Der Schuldbeitritt.....	38
I. Vertrag zwischen Sicherungsgeber und Gläubiger.....	38
1. Sittenwidrigkeit des Schuldbeitritts, § 138 BGB.....	38
2. Nicht-akzessorisches Sicherungsmittel	39
3. Form.....	39
II. Vertrag zwischen Sicherungsgeber und Schuldner	39
1. Selbstständiges Forderungsrecht des Gläubigers.....	40
2. Genehmigungsbedürftigkeit.....	40
3. Anwendbarkeit der §§ 328 ff. BGB	40
III. Anwendbarkeit von §§ 491 ff. und 312g BGB	41
IV. Rechtsfolge.....	42
E) Die Sicherungsgrundschuld (SiGS)	42
I. Isolierte Grundschuld.....	42
II. Eigentümergrundschuld (EGS).....	43
III. Sicherungsgrundschuld	43
1. Verknüpfung von Forderung und Sicherungsmittel	43
2. Keine Akzessorietät	43
3. Form und Eintragbarkeit des Sicherungsvertrags	44
IV. Übungsfall.....	44
F) Das Sicherungseigentum	46
I. Einigung.....	46
II. Besitzmittlungsverhältnis	47

III. Übereignung von Sachgesamtheiten	47
IV. Der Sicherungsvertrag	48
V. Verstoß gegen §§ 138, 307 BGB	49
1. Knebelungsvertrag	49
2. Gläubigergefährdung	49
3. Bei unpfändbaren Gegenständen	50
4. Übersicherung	50
G) Die Sicherungszession	51
I. Inhalt des Sicherungsvertrags	52
II. Rechtsnatur	53
III. Abtretung zukünftiger Forderungen	53
IV. Die Globalzession	54
V. Die Mantelzession	62
H) Der Eigentumsvorbehalt	62
I. Besonderheiten des Eigentumsvorbehalts	63
II. Das Anwartschaftsrecht	64
III. Akzessorietät	66
IV. Nachträglicher und vertragswidriger EV	66
V. Der verlängerte EV	68
VI. Eigentumsverlust durch Verarbeitung	68
§ 3 DIE UNWIRKSAMKEIT DES SICHERUNGSVERTRAGES	72
A) Die Personalsicherheiten: Bürgschaft und Schuldbeitritt	72
B) Die Realsicherheiten	72
I. Fehleridentität	72
II. Anwendbarkeit des § 139 BGB	72
III. Rückgabe der Sicherungsmittel	73
IV. Gegenrechte des Sicherungsgebers	73
V. Die akzessorischen Realsicherheiten: Hypothek, Pfandrecht	74
VI. Die nicht-akzessorischen Realsicherheiten: Sicherungsgrundschild, Sicherungsübereignung, Sicherungszession	75
C) Der Eigentumsvorbehalt	75
§ 4 DIE NICHTVALUTIERUNG	76
A) Die Bürgschaft	76
B) Die Hypothek	76
I. § 1163 BGB	76
II. Lösungsanspruch aus § 1179a BGB	76
III. Probleme bei der Zwischenfinanzierung	79

C) Das Pfandrecht	80
D) Die nicht-akzessorischen Realsicherheiten: Sicherungsgrundschuld, Sicherungsübereignung, Sicherungszession	80
I. Möglichkeiten des Sicherungsgebers.....	80
II. Möglichkeiten gegen eine drohende Verwertung	81
1. Bei der Sicherungsgrundschuld	82
2. Bei der Sicherungsübereignung	82
3. Bei der Sicherungszession	82
E) Der Eigentumsvorbehalt	83
§ 5 DAS ERLÖSCHEN DER GESICHERTEN FORDERUNG	84
A) Die Bürgschaft	84
I. Folgen der Akzessorietät	84
II. Abgrenzung Schuldumwandlung/Schuldabänderung	85
B) Die Hypothek	87
I. Entstehung einer Eigentümergrundschuld	87
II. Eigentümerhypothek	87
III. Besonderheiten bei § 1164 BGB	87
C) Das Pfandrecht	89
D) Der Schuldbetritt	89
E) Die Sicherungsgrundschuld	90
I. Zahlung auf Grundschuld durch den Sicherungsgeber.....	90
1. Rechtsfolge für die Grundschuld	90
2. Rechtsfolge für Forderung	91
II. Zahlung auf Forderung	92
III. Zahlung auf Forderung oder Grundschuld?	94
IV. Einrede aus Sicherungsvertrag	95
F) Die Sicherungsübereignung und die Sicherungszession	95
I. Erlöschen als auflösende Bedingung	95
II. Schuldrechtlicher Rückübertragungsanspruch.....	95
III. Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung	95
IV. Rückübereignungspflicht aus § 812 BGB?	96
G) Der Eigentumsvorbehalt	97
§ 6 GELTENDMACHEN VON EINREDEN DES PERSÖNLICHEN SCHULDNERS DURCH DEN SG	98
A) Die Bürgschaft	98
I. § 768 I S. 1 BGB	98
II. § 768 II BGB	99

III. § 770 BGB	100
1. Sinn und Zweck des § 770 BGB	100
2. § 770 I BGB, analoge Anwendung.....	101
IV. Auswirkung von Urteilen im forderungsbegründenden Schuldverhältnis und umgekehrt	102
1. Abweisung der Klage GI - S	102
2. Erfolgreiche Klage GI – S.....	102
3. Urteil im Prozess GI - Bürge	103
B) Die Hypothek	103
C) Das Pfandrecht.....	104
D) Der Schuldbeitritt.....	104
I. Bedeutung des § 422 I BGB.....	104
II. Bedeutung des § 422 II BGB.....	104
III. Bedeutung des § 423 BGB.....	105
IV. Bedeutung des § 424 BGB.....	106
V. Bedeutung des § 425 BGB.....	106
E) Die Sicherungsgrundschuld	108
F) Die Sicherungsübereignung und die Sicherungszession	108
I. Sicherungsübereignung.....	108
II. Sicherungszession.....	109
§ 7 ÜBERTRAGUNG V. FORDERUNG UND SICHERUNG AUF DRITTE (GUTGLÄUBIGER ERWERB)	110
A) Die Bürgschaft.....	110
I. Unwirksamkeit des Bürgschaftsvertrages	110
II. Trennung von Forderung und Bürgschaft	110
B) Die Hypothek	111
I. Mangel in der Hypothek.....	112
1. Buchhypothek	112
2. Briefhypothek	112
a) Die gefälschte Abtretungserklärung.....	113
b) Die Unterbrechung der Abtretungskette	114
II. Mangel in der Forderung	114
III. Mangel in Forderung und Hypothek	115
IV. Sicherungshypothek.....	116
V. Gutgläubiger Erwerb einer Forderung.....	116
C) Das Pfandrecht.....	118
I. Gutgläubiger Eigentumserwerb vom Pfandrechtsgläubiger	118
II. Gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts.....	118

D) Der Schuldbeitritt	119
I. Forderungsübergang durch Vertrag GI - Dritter	119
II. Gesetzlicher Forderungsübergang	120
III. Unwirksamkeit des Schuldbeitritts	120
E) Die Sicherungsgrundschuld	120
I. Anwendbarkeit des § 1154 BGB	120
II. Unwirksamkeit der Grundschuldbestellung	121
III. Nichtbestehen der Forderung	122
IV. Nichtbestehen von Forderung und Grundschuld	122
F) Die Sicherungsübereignung	122
I. Veräußerung gem. §§ 929, 931 BGB	122
II. Abtretung von Forderung und Übertragung des Sicherungseigentums	122
III. Unwirksamkeit der Sicherungsübereignung	124
G) Die Sicherungsabtretung	124
H) Der Eigentumsvorbehalt	125
I. Isolierte Abtretung der Forderung	125
II. Isolierte Übertragung des Vorbehaltseigentums	125
§ 8 ÜBERTRAGUNG VON FORDERUNG UND SICHERUNG AN DRITTE (EINREDEFREIER ERWERB)	126
A) Einreden gegen die gesicherte Forderung	126
I. Erforderlicher Entstehungszeitpunkt.....	126
II. Kein gutgläubiger einredefreier Erwerb der Forderung wegen § 404 BGB.....	127
B) Die Personalsicherheiten: Bürgschaft und Schuldbeitritt	127
C) Die Hypothek	128
I. Arten von Einreden	128
II. Gutgläubiger einredefreier Erwerb der Hypothek	129
III. Nachträglich entstandene schuldnerbezogene Einwendungen, § 1156 BGB	131
D) Das Pfandrecht	132
E) Die Sicherungsgrundschuld	133
I. Einreden bei Forderungserwerb	133
II. Pfandrechtsbezogene Einreden bei Grundschulderwerb.....	133
III. Schuldnerbezogene Einreden des SG aus Verhältnis S - GI.....	133
IV. Rechtsfolge bei unbefugter Trennung von Forderung und Grundschuld.....	135

F) Das Sicherungseigentum	136
G) Die Sicherungszession	137
H) Der Eigentumsvorbehalt	138
§ 9 DER RÜCKGRIFF	141
A) Die Bürgschaft	141
I. Umfang des Forderungserwerbs gemäß § 774 BGB	141
II. Bedeutung des Forderungsübergangs	143
III. Schutzwirkung des § 776 BGB	144
IV. Rückgriff bei besonderen Bürgschaftsformen	145
1. Mitbürgschaft und Teilbürgschaft	145
2. Rückgriff bei der Nachbürgschaft	146
3. Rückgriff bei der Rückbürgschaft	148
B) Die Hypothek	148
I. Legalzession des § 1143 BGB	148
II. Verweisung auf § 774 I BGB	149
III. Ablösungsberechtigung nach § 1150 BGB	149
IV. Ausgleich bei der Gesamthypothek	150
C) Das Pfandrecht	151
I. Pfandrechtsübergang gem. § 1250 BGB.....	151
II. Ablösungsrecht gemäß § 1249 BGB	152
III. Ausgleich unter mehreren Verpfändern.....	152
IV. Ausgleich bei Aufeinandertreffen mit anderen Sicherheiten	153
1. Wettlauf der Sicherungsgeber?	153
2. Lösung über den Gesamtschuldnerausgleich	153
3. Privilegierung des Bürgen?	154
D) Der Schuldbeitritt	154
I. Regressnorm des § 426 BGB.....	155
II. Schuldbeitritt und Bürgschaft.....	155
E) Die Sicherungsgrundschuld	156
F) Die Sicherungsübereignung und die Sicherungszession	157
G) Der Eigentumsvorbehalt	158

§ 1 EINLEITUNG

A) Die verschiedenen Sicherungsmittel

Rückzahlungsanspruch des Kreditgebers

Im Rechtsverkehr wird häufig einer Vertragspartei durch eine andere ein Kredit eingeräumt. Dies kann durch zeitweilige Überlassung von Geldmitteln in Form eines Darlehens geschehen, §§ 488 ff. BGB, oder auch dadurch, dass der Kreditgeber eine ihm zustehende Forderung vorerst nicht einfordert, also stundet. Er hofft darauf, dass der Kreditnehmer das Darlehen später zurückzahlen kann, die gestundete Forderung später erfüllt. Bis dahin ist der Kreditgeber lediglich Inhaber eines schuldrechtlichen (Rück-)Zahlungsanspruchs gegen den Kreditnehmer.

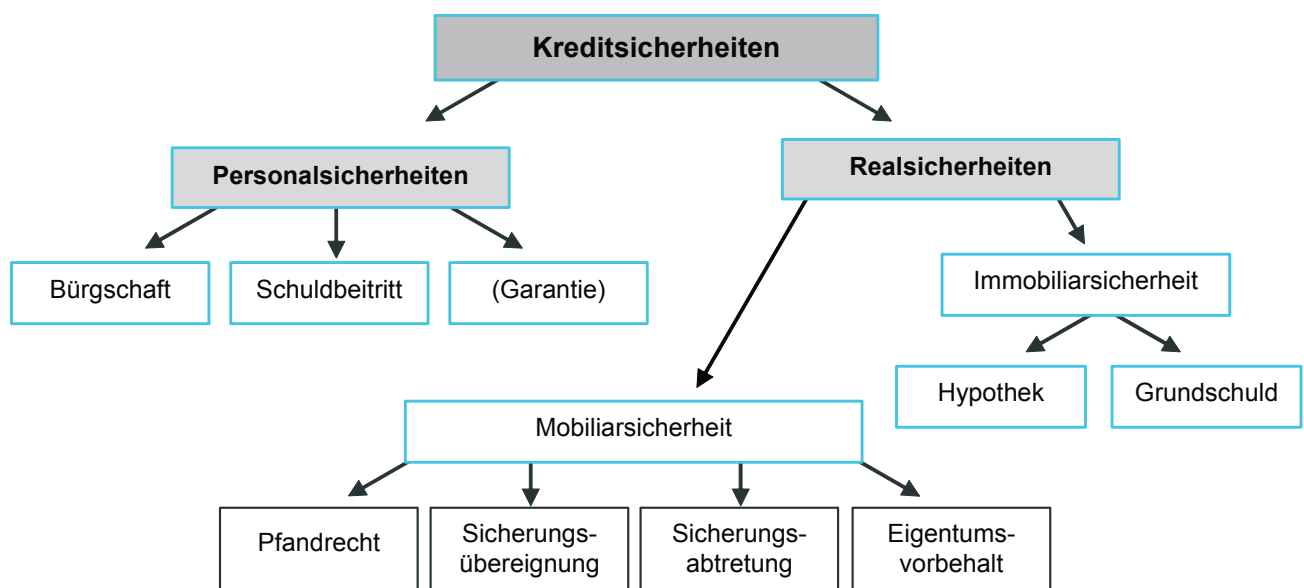
1

Sicherheit als Schutz vor mittellosen Kreditnehmern

Wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, so kann der Anspruch gerichtlich geltend gemacht und im Wege der Zwangsvollstreckung befriedigt werden. Ist der Schuldner zu diesem Zeitpunkt aber bereits mittellos, dann setzt sich der Gläubiger (Gl) der Gefahr aus, mit seiner Forderung auszufallen, weil die Befriedigung vorrangiger Gl das Vermögen des Schuldners erschöpft hat. Um einem solchen - häufig unvorhersehbaren - Fall der nachträglich eingetretenen Leistungsunfähigkeit des Schuldners (S) vorzubeugen, kann sich der Gl bei Gewährung des Kredites eine Sicherheit bestellen lassen. Darunter ist ein vertraglich begründetes Recht zu verstehen, das der Gl in Anspruch nehmen darf, wenn die durch dieses Recht gesicherte Forderung nicht befriedigt wird.

hemmer-Methode: Machen Sie sich den Unterschied zwischen gesicherter Forderung und Sicherungsmittel klar! Im Verlauf dieses Skripts werden Sie viele Problemfelder kennenlernen, die sich z.B. ergeben, wenn S und Sicherungsgeber (SG) verschiedene Personen sind, oder wenn Forderung und Sicherungsmittel sich in ihrer wirksamen Entstehung unterscheiden. Achten Sie genau auf die klassische Fragestellung: „Wer“ verlangt von „wem“ „was“ „woraus“. Dieser Fragestellung kommt gerade im Kreditsicherungsrecht besondere Bedeutung zu. Am besten veranschaulichen Sie sich die Rechtsbeziehungen der Beteiligten untereinander durch eine Skizze. Kreditsicherungsrecht ist insoweit immer eine Ordnungsaufgabe.

Dabei sind mehrere Sicherungsmittel gebräuchlich, die sich folgendermaßen einteilen lassen:



I. Personalsicherheiten

*Personalsicherheiten:
Zugriff auf Vermögen*

Die Personalsicherheiten verschaffen dem Gl einen zusätzlichen schuldrechtlichen Anspruch gegen einen Dritten. Die Sicherheit für den Gl besteht hier darin, dass ihm der Zugriff auf das Vermögen und die Leistungsfähigkeit eines Dritten eröffnet wird. Er erhält nur eine relativ geschützte Rechtsstellung, da auch der Dritte vermögenslos werden kann. Zu nennen sind Bürgschaft, Schuldbeitritt (auch: Schuldmitübernahme) und der Garantievertrag. Von diesen drei Sicherungsmitteln werden insbesondere die Bürgschaft und der Schuldbeitritt näher dargestellt.

2

II. Realsicherheiten

*Realsicherheiten:
Übertragung eines absolut geschützten Rechts; Ausnahme: Sicherungszession*

Die Realsicherheiten gewähren dem Gl ein dingliches Recht (Eigentum/Pfandrecht) an einem bestimmten Vermögensgegenstand des SG.

3

Der Gl erhält hier im Gegensatz zur Personalsicherheit ein absolut geschütztes Recht, das er im Sicherungsfall verwerten kann. Dazu zählen das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten, die Grundpfandrechte und die Sicherungsübereignung. Außerdem wird auch die Sicherungszession zu den Realsicherheiten gerechnet. Zwar erhält der Sicherungsnehmer (= SN) nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen einen Dritten, er ist dann aber verfügungsberechtigter Forderungsinhaber. Insofern entspricht die Interessenlage derjenigen bei der Sicherungsübereignung. Einen Sonderfall stellt der Eigentumsvorbehalt dar. Hier gewährt der Vorbehaltskäufer dem Verkäufer nicht sicherheitshalber Zugriff auf einen Gegenstand aus seinem Vermögen, vielmehr braucht der Verkäufer solange seine Leistungspflicht nicht zu erfüllen, bis der Käufer vollständig geleistet hat. Das Eigentum an der Vorbehaltssache sichert damit letztendlich den Kaufpreisanspruch. Die Interessenlage ist auch hier eine ähnliche wie bei der Sicherungsübereignung.

Sonderfall Vormerkung

Teilweise wird auch die Vormerkung als Sicherungsmittel verstanden. Sie stellt aber insofern einen Sonderfall dar, als sie ausschließlich dazu bestimmt ist, einen „Anspruch auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück“ etc. zu sichern (vgl. § 883 I S. 1 BGB). Die Vormerkung als Sicherungsmittel i.w.S. soll daher in diesem Skript außer Betracht bleiben.¹

4

Die Realsicherheiten lassen sich nach dem Sicherungsgegenstand weiter untergliedern in Mobiliarsicherheiten (an beweglichen Sachen), Immobiliarsicherheiten (an Grundstücken) und Sicherheiten an Rechten.

5

hemmer-Methode: Bedenken Sie: Der Vorteil bei den Personalsicherheiten liegt darin, dass sie keine Beschränkung auf einen bestimmten Sicherungsgegenstand beinhalten. Bei Hypothek und Grundschuld z.B. erstreckt sich die Haftung nur auf das Grundstück bzw. auf die in §§ 1120, 1123 ff. BGB genannten Gegenstände und Forderungen (sog. „Erweiterung des Haftungsverbandes“), vgl. § 1147 BGB. Der Bürge dagegen haftet mit seinem gesamten Vermögen. Von daher ist der Satz „wer bürgt, wird erwürgt“ verständlich. Für die Grundschuld und Hypothek als Haftungsmittel spricht aber die Wertbeständigkeit des Grundstücks, während der Bürge verarmen kann.

¹ Vgl. aber dazu Hemmer/Wüst, Sachenrecht III, Rn. 98 - 132.

B) Die verschiedenen Beteiligten und ihre Beziehungen untereinander

vier Beteiligtenrollen, zwei rechtliche Beziehungen

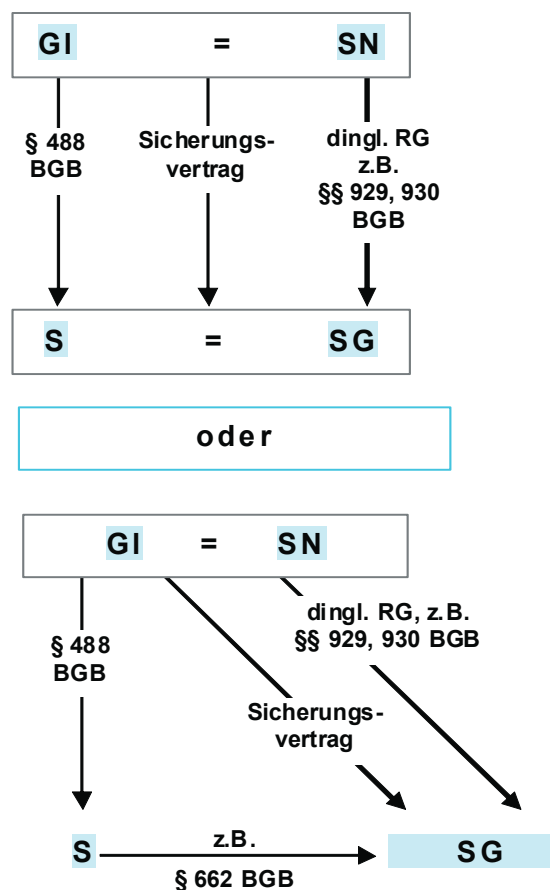
Wenn eine Forderung durch ein Sicherungsmittel abgesichert wird, können zwei rechtliche Beziehungen und drei Beteiligtenrollen unterschieden werden: das Schuldverhältnis, das die zu sichernde Forderung des GI gegen den S begründet, und das Verhältnis zwischen SN und SG. In diesem Verhältnis ist zwischen Personal- und Realsicherheiten zu differenzieren.

6

Bei den **Realsicherheiten** verpflichtet sich der SG gegenüber dem SN in einem Sicherungsvertrag (auch Sicherungsabrede) zur Bestellung der Sicherheit. Die Bestellung der Sicherheit erfolgt daraufhin durch einen dinglichen Vertrag (z.B. Einigung gem. §§ 873, 929 S. 1 BGB; bei der Sicherungszession der Verfügungsvertrag gem. § 398 BGB).

Beide Geschäfte sind voneinander abstrakt. Der Sicherungsvertrag ist das Kausalgeschäft, das durch das Verfügungsgeschäft bei der Bestellung der Sicherheit erfüllt wird.

Rechtsbeziehungen bei Realsicherheiten

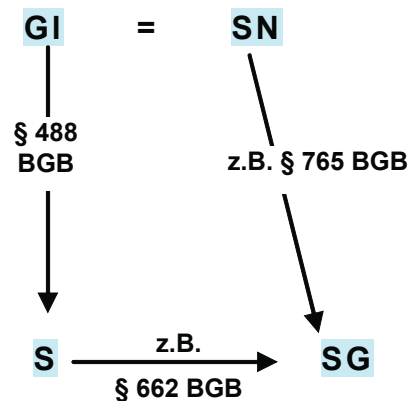


hemmer-Methode: Beachten Sie bitte, dass die zu sichernde Forderung nicht die causa für die Bestellung der Sicherheit ist. Diese zu sichernde Forderung ist aber erforderlich, weil ansonsten die akzessorischen Sicherungsrechte nicht entstehen bzw. die nicht akzessorischen Sicherheiten wegen Auslegung der Sicherungsabrede nicht verwertet werden dürfen (vgl. sogleich Rn. 7)!

Bei den Realsicherheiten kann SG mit S identisch sein. Das muss aber nicht so sein, wie obige Grafik zeigt. Dann kommt als drittes Schuldverhältnis das zwischen S und SG hinzu, z.B. Auftrag oder Geschäftsbesorgung. Dieses Schuldverhältnis ist insbesondere von Bedeutung bei der Regressfrage (siehe dazu im dortigen Abschnitt).

Bei den **Personalsicherheiten** begründet nur ein schuldrechtlicher Vertrag zwischen SN und SG die Sicherheit. Es ist also nur ein Rechtsgeschäft notwendig, das einerseits als Sicherungsvertrag fungiert und andererseits für die Sicherheit konstitutiv ist. Die Bürgschaft bspw. trägt im Verhältnis zwischen Bürge und Gläubiger ihren Rechtsgrund in sich.²

Rechtsbeziehungen bei Personalsicherheiten



Hinzu kommt bei den Personalsicherheiten zwingend das dritte Schuldverhältnis zwischen S und SG. Denn hier sind diese beiden nie identisch. Das würde ja dem SN nichts bringen, denn dem SN = G haftet bereits das gesamte Vermögen des S; das Vermögen eines anderen soll ja gerade diesen Anspruch abdecken.

C) Akzessorische und nicht-akzessorische Sicherungsmittel

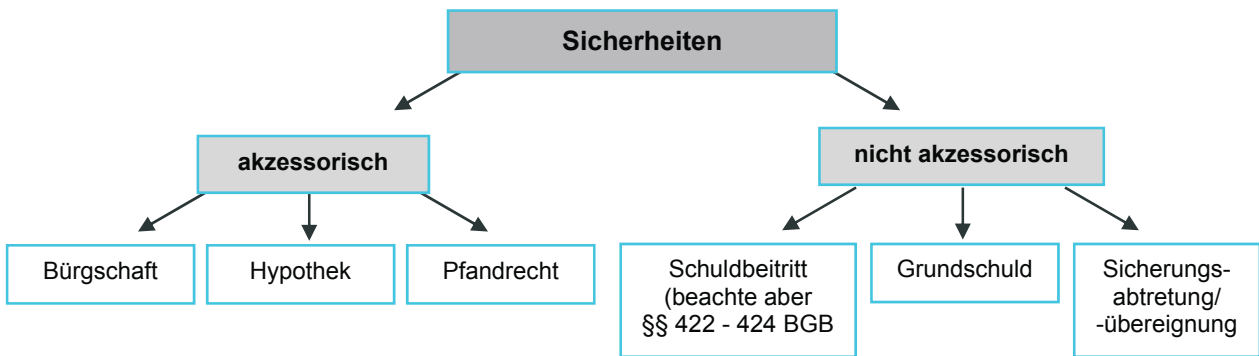
trennen:

akzessorische u. nicht-akzessorische Sicherungsmittel

Bezüglich des Verhältnisses zwischen der zu sichernden Forderung und der Sicherheit ist zwischen akzessorischen und nicht-akzessorischen Sicherungsmitteln zu differenzieren. Die akzessorischen Sicherungsmittel sind in ihrem Entstehen, Umfang und Fortbestehen von der gesicherten Forderung abhängig. Die wichtigsten akzessorischen Sicherungsmittel sind Bürgschaft, Hypothek und Pfandrecht. Bürgschaft und Pfandrecht sind streng akzessorisch, während bei der Hypothek der Grundsatz der Akzessorietät zugunsten der Verkehrsfähigkeit teilweise durchbrochen wird (§§ 1138, 1156 BGB). Die nicht-akzessorischen Sicherungsmittel sind dagegen von der zu Grunde liegenden Forderung unabhängig. Eine Verbindung zwischen gesicherter Forderung und Sicherungsmittel wird nur schuldrechtlich durch den Sicherungsvertrag hergestellt. Hierzu zählen Schuldbeitritt, Sicherungsgrundschuld, Sicherungsübereignung und Sicherungszession.

7

² Instruktiv hierzu Lorenz, JuS 1999, 1146 ff.



hemmer-Methode: Die Unterscheidung zwischen akzessorischen und nicht-akzessorischen Sicherungsmitteln ist sehr wichtig. Hier ein Vorgriff zum Verständnis. Für die akzessorischen Sicherungsmittel gilt: Die Sicherungsrechte sind unselbstständige Nebenrechte der Forderung. Sie entstehen nur, wenn das führende Recht (Forderung) entsteht, vgl. §§ 765, 1204 BGB. Weiterhin bestimmt das führende Recht den Umfang des geführten, vgl. §§ 767 I S. 1, 1210 BGB. Auch geht das geführte Recht mit der Abtretung des führenden Rechts mit über, vgl. § 401 BGB allgemein und § 1153 BGB für die Hypothek. Desgleichen besteht Akzessorietät in der Durchsetzung, vgl. §§ 768, 1137, 1211 BGB, und Akzessorietät im Erlöschen, vgl. §§ 765 I, 767 I S. 1, 1252, 1163 I S. 2, 1177 I S. 1 BGB. Die nicht-akzessorischen Sicherungsmittel sind zum Teil im Gesetz nicht geregelt, wie z.B. die Sicherungsübereignung, oder sind nicht (nur) zur Kreditsicherung gedacht, wie z.B. die Grundschild. Gleichwohl gibt es auch hier einen Zusammenhang von der zu sichernden Forderung und dem entstandenen Sicherungsmittel. Da das nicht-akzessorische Sicherungsrecht aber abstrakt wirksam ist und bleibt, werden z.B. Rückgewähransprüche und Einreden über den Sicherungsvertrag realisiert.

D) Die Problemkreise

Im Folgenden werden die Sicherungsmittel nicht getrennt dargestellt, sondern jeweils in Bezug zu einem Problemkreis. Innerhalb des Problemkreises wird die Einteilung in **akzessorische** und **nicht-akzessorische** Sicherungen vorgenommen, um die rechtlichen Ähnlichkeiten innerhalb dieser beiden Gruppen deutlich zu machen, die von den äußeren Unterschieden oft verdeckt werden. Umgekehrt wird so die Unterscheidung äußerlich ähnlicher Sicherheiten klarer.

Bsp.: Die Grundpfandrechte Hypothek und Grundschild gleichen sich zwar bezüglich der Entstehung und des Sicherungsgegenstandes, des Grundstücks. Bezüglich des Erlöschens ähnelt die Hypothek aber mehr dem Pfandrecht, die Grundschild mehr dem Sicherungseigentum.

Innerhalb dieser beiden Gruppen werden jeweils erst die Personal-, dann die Immobilier- und schließlich die anderen Realsicherheiten behandelt. Abschließend wird jeweils der Eigentumsvorbehalt dargestellt, der zwar z.T. nicht als Sicherungsmittel i.e.S. verstanden wird, aber im Prinzip eine ähnliche Funktion erfüllt.

Das Skript handelt der Reihe nach folgende Problemkreise ab:

- ⇒ Zunächst wird auf die Entstehung der Sicherungsmittel eingegangen und es werden deren Voraussetzungen dargestellt. Die Frage lautet also: Ist das Sicherungsmittel wirksam entstanden?
- ⇒ Wie kann der SG, der vom GI aus der Sicherheit in Anspruch genommen worden ist, vom S Ersatz verlangen?

hemmer-Methode: Lernen Sie die Sicherungsmittel nicht isoliert, es besteht sonst die Gefahr, dass Sie Ihren Kopf als Festplatte missbrauchen. Versuchen Sie, Verständnis für die wichtigsten Konstellationen zu gewinnen, die im Zusammenhang mit einem Sicherungsgeschäft in der Examensklausur eine Rolle spielen könnten. Damit wird es Ihnen auch eher gelingen, die Interessenlage im konkreten Klausurfall auszuloten und ansprechend zu argumentieren.

Schulen Sie Ihr Abstraktionsvermögen! Nur wer diese Fragestellungen verstanden hat, lernt problemorientiert. Es gilt: Problem erkannt, Gefahr gebannt. Gehen Sie obige Problemfelder in der Fragestellung nochmals im Kopf durch. Verlangsamen Sie an dieser Stelle den Lernprozess, es handelt sich um eine wichtige Weichenstellung. Nur wenn Sie verstanden haben, welche Problemfelder bei der Kreditsicherung im Fall in Betracht kommen, schreiben Sie die gute Klausur!